

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-30-119/26

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 10.03.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒**Betreff:** Grundsatzbeschluss Windpark Gemeinde Planebruch**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung € Objektbezogene €
Eigenanteil: Einnahmen: Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: **Nein** mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	23.03.2026					



Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-30-119/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch befürwortet die Errichtung eines Windparks nordöstlich der Ortslage Oberjünne. Der Geltungsbereich ist der beigelegten Kartendarstellung zu entnehmen und dient als vorläufige Orientierung (Anlage 1). Die Amtsverwaltung wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb Forst in entsprechende Verhandlungen zu treten, um das Vorhaben in die Wege zu leiten.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Die Gemeinde Planebruch plante in den Gemarkungen Oberjünne und Cammer bereits die Umsetzung eines Windparks mit dem Bebauungsplan „Wind“. Der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan erfolgte am 30.04.2013 (PB-30-293/13). Die Planung wurde nicht über den Vorentwurf des Bebauungsplans hinausgeführt und wird vom Vorhabenträger auch nicht weiterverfolgt. Die Verfahren zum Bebauungsplan sowie zum dazugehörigen sachlichen Teilflächennutzungsplan (Pb-30-244/19) wurden mit Beschluss Pb-30-118/26 aufgehoben.

Mittlerweile besitzt der Landesbetrieb Forst einen großen Teil der in Anlage 1 gekennzeichneten Fläche. Gemeinsam mit dem Landesbetrieb Forst sollen die Planungen für einen Windpark wieder aufgenommen werden. Dabei dient die Gebietskulisse des damaligen Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Wind“ als vorläufige Orientierung und kann im Zuge konkreter Planungen angepasst werden.

Die in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen werden überwiegend forstlich oder landwirtschaftlich genutzt. Grundsätzlich soll so wenig Wald wie möglich in Anspruch genommen werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberjünne stellt für die vorläufige Gebietskulisse Wald bzw. landwirtschaftliche Flächen dar. Aktuell befindet sich

ein Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde Planebruch in Aufstellung und soll den Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberjünne integrieren.

Mit diesem Grundsatzbeschluss bekräftigt die Gemeinde zunächst ihren Willen zur Umsetzung eines Windparks im Gemeindegebiet. Er bildet die Grundlage dafür, dass der Landesbetrieb Forst als großflächiger Grundstückseigentümer erste Prüfungen zur Realisierbarkeit des Projekts durchführen kann, besonders um zu beurteilen, ob der Standort grundsätzlich geeignet ist. Fallen die Vorprüfungen positiv aus, erfolgt die Auswahl eines geeigneten Vorhabenträgers im Rahmen eines durch die Forstbehörde durchgeführten Angebotsverfahrens. Ein Vorhabenträger steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Im Zuge der Vorplanung hat die Gemeinde die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Wünsche einzubringen; die Forstbehörde zeigt sich dabei offen und gesprächsbereit. Außerdem wird die Gemeinde mit der Forstbehörde eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Spätestens zum Aufstellungsbeschluss eines neuen Bebauungsplans müssen die Flächenkulisse feststehen und die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches durch den zukünftigen Vorhabenträger entsprechend gesichert sein. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Planungshoheit die Gebietskulisse bestimmen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung von Windenergie. Zur Erreichung des vorgenannten Planungsziels ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Flächennutzungsplanänderung notwendig.

Aus den vorgenannten Punkten ergibt sich folgender voraussichtlicher Ablauf:

- Grundsatzbeschluss der Gemeinde
- Vorprüfungen durch Landesbetrieb Forst
- Auswahl des Vorhabenträgers durch Angebotsverfahren (durchgeführt von Forstbehörde)
- Konkretisierung der Gebietskulisse
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung
- Durchführung der Bauleitplanverfahren im Regelverfahren